DVfR
Deutsche Vereinigung
für Rehabilitation

Kurzstellungnahme aus der DVfR zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für ein „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG)

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) nimmt zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) „Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ (SGB VI-Anpassungsgesetz – SGB VI-AnpG) vom 12.08.2025 Stellung. Die Änderungen durch das SGB VI-AnpG sollen zur digitalen Transformation, zur Rechtsvereinfachung und zum Bürokratieabbau beitragen und die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats stärken. Zudem soll ein individuelles, personzentriertes und rechtskreisübergreifendes Fallmanagement für Leistungen zur beruflichen Teilhabe bei der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt werden.

Die DVfR wird sich bei ihrer Stellungnahme ausschließlich auf die Regelungen zur Einführung des Fallmanagements im SGB VI (vgl. § 13a SGB VI im Referentenentwurf – RefE) beschränken. Eine vertiefte Stellungnahme ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht möglich.

Artikel 1 Nummer 5: § 13a SGB VI – Fallmanagement

Die DVfR begrüßt die Einführung eines Fallmanagements in § 13a SGB VI. Durch die flächendeckende Implementierung von Fallmanagement wird Personen mit gesundheitsbezogenen Schwierigkeiten und drohenden oder bestehenden Teilhabe-beeinträchtigungen ein personzentriertes, individuell zugeschnittenes und bei Bedarf auch rechtskreisübergreifendes Leistungsangebot ermöglicht. Die Bundesregierung setzt damit ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag um. Seit Jahren wird in den Fachdiskussionen zur Rehabilitation, wie sie auch im Rahmen der DVfR geführt werden, die Notwendigkeit eines Fallmanagements bei komplexen Problemlagen und hohen und spezifischen Unterstützungsbedarfen betont.

Die Bestimmungen des neuen § 13a SGB VI regeln das Fallmanagement der Rentenversicherung umfassend. Positiv hervorzuheben ist u. a., dass das Fallmanagement nicht an die persönlichen Voraussetzungen in § 10 SGB VI geknüpft wird, also z. B. an eine positive Erwerbsprognose. Denn oft gelingt es erst durch ein Fallmanagement, in anfangs aussichtslos erscheinenden oder unklaren Fällen eine günstige Erwerbsprognose zu erarbeiten. Es sollte klargestellt werden, dass die Formulierungen „in Bezug auf die berufliche Teilhabe“ und „bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung“ in § 13a Abs. 1 SGB VI nicht einschränkend wirken, wenn noch keine klare Erwerbsprognose besteht.

Ferner ist positiv zu werten, dass das Fallmanagement rechtskreisübergreifend konzipiert wird und der Versicherte im Hinblick auf die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen unterstützt werden kann. Ebenfalls ist es fachlich zu befürworten, dass das Fallmanagement in komplexen bzw. speziellen Fällen auch als externe Leistung erbracht werden kann. Abgesehen davon, dass eine Regelung des Fallmanagements im SGB IX sinnvoll wäre, s. u., erscheint die Einbindung in die Verfahren nach dem SGB IX sachgerecht (Teilhabeplan etc.). Insbesondere kann dadurch die Einbindung anderer Reha-Träger bei Bedarf erreicht werden.

Leider aber gelten die vorgesehenen Regelungen nur für Personen, die versicherungsrechtliche Voraussetzungen der Rentenversicherung erfüllen. Für andere Personen, die ein Fallmanagement benötigen (und nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst werden), besteht eine solche explizite Rechtsgrundlage weiter nicht, obwohl auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung gilt: *„Trotz verbesserter Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Nachsorge besteht Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Leistungen zur Teilhabe. Insbesondere Versicherte mit komplexen und langandauernden Unterstützungsbedarfen erleben häufig Brüche im Rehabilitationsprozess, da eine individuelle abgestimmte, rechtskreisübergreifende Begleitung fehlt."* (RefE, S. 1)

Das BMAS folgt hier dem Koalitionsvertrag, indem es sich gegen eine trägerübergreifende Regelung im SGB IX entscheidet. Im Koalitionsvertrag heißt es: *„Wir führen im SGB VI ein Fall-Management auf Basis der Bewertungen laufender Modellprojekte ein. Wir prüfen zudem die Ausweitung auf weitere Sozialgesetzbücher."* (Zeilen 626–628). Bei Einbezug weiterer Sozialgesetzbücher sind die Zuständigkeiten anderer Ministerien gegeben und es wären die jeweiligen leistungsrechtlichen Spezifika zu beachten, auch wenn Ergänzungen z. B. in § 42 Abs. 3 und § 49 Abs. 6 SGB IX durchaus die Möglichkeit bieten können, das Fallmanagement für alle Leistungsberechtigten mit einem entsprechenden Bedarf zu stärken.

Die DVfR erwartet, dass dieser im Koalitionsvertrag angekündigte Prüfprozess mit dem Ziel eingeleitet wird, Versicherte mit vergleichbar komplexen Problemlagen und Unterstützungsbedarfen, die vom Fallmanagement der Rentenversicherung nicht erfasst werden, zu identifizieren und auch für diese Personengruppen geeignete Angebote eines bedarfsgerechten Fallmanagements vorzusehen. Die DVfR wird sich an der fachlichen Diskussion dazu beteiligen.

Die DVfR wird ebenfalls die Umsetzung des Fallmanagements gerne unterstützen und begleiten. Bzgl. einzelner Aspekte des Referentenentwurfes wird auf die Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder verwiesen.

Heidelberg, 19. August 2025

Über die DVfR

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der Vertreterinnen und Vertreter aller Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR, ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs für die Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung.

Kontakt: Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)
Maaßstraße 26
69123 Heidelberg
Telefon: 06221 187 901-0
E-Mail: info@dvfr.de
www.dvfr.de | www.reha-recht.de